

Rubrik: ePublikation für Gemeinden und Städte

Unterrubrik: Baugesuch

Publikationsdatum: KABDA 24.09.2026, **Mehrfache Veröffentlichung:** 01.10.2026

Öffentlich einsehbar bis: 24.09.2027

Meldungsnummer: AM-DA50-0000006809

Publizierende Stelle

Kanton Bern, Kreditoren 4540 - Freiburgstrasse 453, 3018 Bern

Baugesuch – Neubau einer Mobilfunkanlage für Swisscom (Schweiz) AG mit neuem Mast, Systemtechnik und mit neuen Antennen. / RUDA, Kirchberg (BE)

1. Veröffentlichung

Projektbeschreibung

Neubau einer Mobilfunkanlage für Swisscom (Schweiz) AG mit neuem Mast, Systemtechnik und mit neuen Antennen. / RUDA

Bauherrschaft

Swisscom AG
CHE-102.753.938
Alte Tiefenastrasse 6
3050 Bern

Vertretung der Bauherrschaft

Thanusan Balasingam

Projektverfasser

cablex AG
CHE-109.087.580
Tannackerstrasse 7
3073 Gümligen

Adresse des Bauprojekts (Standort)

Beundenweg 25b
3422 Kirchberg

Parzelle

126

Koordinaten

2'610'672 / 1'215'125

Zone (Nutzungszone und/oder Überbauungsordnung)

Zone für Sport und Freizeit (ZSF - Sportplatz)

Gewässerschutzbereich/Massnahme

Gewässerschutzbereich Au

Ausnahmen

- Bauen im Gewässerraum (Art. 41c GSchV)
- Wasserbaupolizeiliche Ausnahmegewilligung (Art. 48 WBG)

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Auflagestelle: Gemeinde Kirchberg, Solothurnstrasse 2, 3422 Kirchberg

Elektronische Auflage: Die elektronischen Baugesuchsakten können im eBau-Portal des Kantons Bern eingesehen werden (www.portal.ebau.apps.be.ch/public-instances).

Gemäss Art. 28 Abs. 3 BewD sind die physischen Unterlagen rechtlich massgebend.

Es wird auf die Gesuchsakten, die Amts- und Fachberichte sowie auf die Profile im Gelände verwiesen.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sowie Lastenausgleichsbegehren sind schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Emmental, Amtshaus, Dorfstrasse 21, 3550 Langnau i.E. einzureichen.

Lastenausgleichsansprüche, die nicht innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist angemeldet werden, verirken (Art. 31 Abs. 4 BauG).

Bei Kollektiveinsprachen oder vervielfältigten und weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Verfügungen und Entscheide können im Amtsanzeiger oder im Amtsblatt veröffentlicht werden, wenn die Postzustellung wegen der grossen Zahl der eingelangten Einsprachen mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre (Art. 35d BauG).

Kontaktstelle

Regierungsstatthalteramt Emmental, Amtshaus, Dorfstrasse 21, 3550 Langnau i. E.

Frist

Ablauf der Frist: 26.10.2026